SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Schondorf als Ortspolizeibehörde erlässt

aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der derzeit geltenden Fassung

folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2024 und am 01.01.2025 im Bereich der Historischen Altstadt gemäß der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage „Altstadt Schorndorf“ (Gesamtanlagenschutzverordnung) verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung in Ziffer 1 wird angeordnet.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

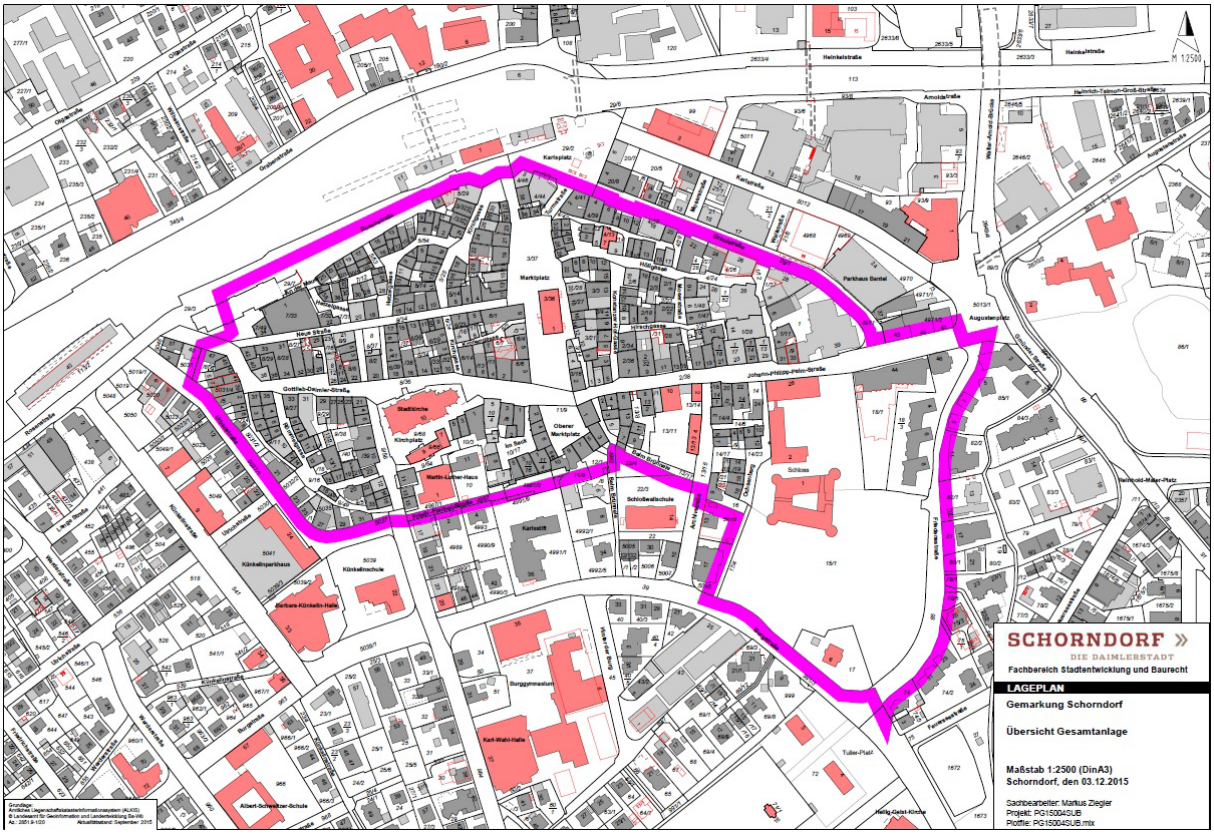

Stadtverwaltung Schorndorf
Oberbürgermeister Bernd Hornikel

Heimat
guter Ideen.

Hinweis:
Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Fachbereich BürgerService, Sicherheit und Ordnung der Stadt Schorndorf, Urbanstraße 24, 1. OG, Zimmer-Nr. 104 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo, Di, Mi + Fr von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie am Do von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr + 15.00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 07181 602-3130 ist erforderlich.

Unterzeichnet von:
Stadtverwaltung
Schorndorf
Datum: 18.12.2024